



**Öffentliche  
Bekanntmachung der  
Kreisstadt Olpe**

**3. Nachtragssatzung vom 19.11.2025  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der  
Kreisstadt Olpe  
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 15.12.2021**

Aufgrund

1. der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618),
2. der §§ 3, und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW S. 868),
3. der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe in ihrer Sitzung am 19.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Benutzungsgebühr für die Winterreinigung beträgt jährlich je qm Grundstücksfläche:

- a) in Reinigungsklasse W 1        3 Cent,
- b) in Reinigungsklasse W 2        4 Cent,
- c) in Reinigungsklasse W 3        2 Cent.“

**Artikel II**

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Nachtragssatzung der Kreisstadt Olpe sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 19.11.2025                    Tobias Schulte Bürgermeister